KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Bundesamt für Polizei
fedpol
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Stans, 02. März 2010

Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG). Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom Dezember 2009 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Kantonsregierungen ein, zur Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes, nämlich dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG), Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen uns wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich begrüssen wir es, wenn die Rechtsquellen, welche die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes umschreiben, weitgehend in einem einzigen Erlass zusammengeführt werden. Die Vorlage beinhaltet darüber hinaus zahlreiche neue Reglungen zur „Vervollständigung und Ergänzung" des bisherigen Polizeirechts. Nicht gelöst werden damit allerdings die im sicherheitsrechtlichen Bereich bestehenden Grundsatzfragen nach den verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (siehe dazu Markus H.F. Mohler/ Reiner J. Schweizer, Sicherheitspolitik und Sicherheitsrecht – sicherheitsrechtliche Problemstellungen im Zusammenhang mit dem sicherheitspolitischen Bericht, in: Jusletter 7. Dezember 2009).

Art. 1 Abs. 2 PolAG sieht vor, dass diejenigen Regelungen zu polizeilichen Aufgaben vorbehalten bleiben, welche in einem Spezialgesetz vorgesehen sind. Grundsätzlich sind die spezialgesetzlichen Regelungen betreffend polizeilichen Aufgaben nicht zu beanstanden. Einzig die Anwendung der spezialgesetzlichen Regelungen des Grenzwachtkorps ist dann einzuschränken, wenn deren Geltungsbereich über die rein fiskalischen Tätigkeiten des Grenzwachtkorps hinausgeht. Das Grenzwachtkorps ist auch in polizeilichen Fahndungsbereichen tätig und baut diese mit aller Kraft aus. Es ist nicht ersichtlich, dass beim Grenzwachtkorps bei der Ausübung solcher polizeilichen Tätigkeiten andere gesetzliche Normen gelten sollen. Dies widerspricht gerade dem Ziel des PolAG, der Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes Einhalt zu gebieten und die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes formellgesetzlich einheitlich in einem einzigen Erlass zusammenzufassen.

Dorfplatz 2
6371 Stans
Telefon 041 / 618 79 02
Fax 041 / 618 79 11
E-Mail staatskanzlei@nw.ch
Internet www.nidwalden.ch

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Beat Fuchs

REGIERUNGSRAT KANTON NIDWALDEN

Landschreiber

Hugo Murer